

GEMEINDE MÜNSTER-GESCHINEN

FRIEDHOFREGLEMENT

Inhalt

1 Allgemeine Bestimmungen	2
Artikel 1 - Beerdigungsrecht.....	2
Artikel 2 - Friedhofkommission	2
Artikel 3 - Unterhalt.....	2
Artikel 4 - Beschwerden	2
2 Bestattungsverordnung	3
Artikel 5 - Meldepflicht.....	3
Artikel 6 - Zeitpunkt der Bestattung.....	3
Artikel 7 - Bestattungsweise.....	3
Artikel 8 - Bestattungsverzeichnis	3
3 Friedhofordnung.....	3
Artikel 9 - Einteilung	3
Artikel 10 – Grösse der Gräber, Umrandungen, Denkmäler.....	3
Artikel 11 - Grabbestattung.....	4
Artikel 12 - Urnenbestattung	4
Artikel 13 - Unterhalt der Gräber	4
Artikel 14 - Aufnahme der Gräber.....	5
Artikel 15 - Exhumierung.....	5
Artikel 16 - Kostenübernahme	5
4 Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
Artikel 17 - Schutz der Anlagen	5
Artikel 18 - Haftung	5
Artikel 19 - Bussen.....	5
Artikel 20 - Gültigkeit	6
Artikel 21 - Inkraftsetzung.....	6

Die Urversammlung der Gemeinde Münster-Geschinen eingesehen

- das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012
- die Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV) vom 29. April 2015
- Art. 129 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (800.1)
- die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014 (818.400)

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Beerdigungsrecht

Auf dem Friedhof von Münster-Geschinen werden bestattet:

- a) In Münster-Geschinen verstorbene Personen
- b) auswärts verstorbene Bürger von Münster-Geschinen
- c) andere Personen mit Einwilligung des Gemeinderates

Artikel 2 - Friedhofkommission

Die Aufsicht und Verwaltung obliegen dem Gemeinderat. Er bestimmt jeweils zu Beginn der Amtsperiode eine Friedhofskommission. Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- zuständigem Gemeinderat
- Pfarreivertreter
- Totengräber / Gemeindearbeiter

Die Friedhofskommission ist beauftragt:

- Gesuche um Gräber entgegenzunehmen und Bewilligungen zu erteilen
- die Pflege und den Unterhalt der Anlagen zu überwachen
- die Arbeit des Wartungspersonals zu beaufsichtigen
- das Einhalten dieses Reglements unter Vorbehalt der Kompetenz des Gemeinderates zu überwachen

Artikel 3 - Unterhalt

Der Gemeinderat bestellt den Totengräber, wählt das zur Wartung notwendige Personal und stellt dessen Pflichtenheft auf.

Artikel 4 - Beschwerden

Gegen Verfügungen der Friedhofskommission kann binnen 30 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderates kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

2 Bestattungsverordnung

Artikel 5 - Meldepflicht

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Zivilstandsbeamten zu melden. Für auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde ist die Bestattungsbewilligung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes beizubringen.

Artikel 6 - Zeitpunkt der Bestattung

Eine Bestattung darf frühestens 36 Stunden und muss spätestens 120 Stunden nach dem Tode erfolgen.

Artikel 7 - Bestattungsweise

Die religiöse Bestattungsweise bleibt dem Vertreter der betreffenden Religionsgemeinschaft vorbehalten.

Artikel 8 - Bestattungsverzeichnis

Der zuständige Gemeinderat führt ein Bestattungsverzeichnis gemäss den kant. Bestimmungen oder schlägt zuhanden des Gemeinderates einen entsprechenden Registerführer vor.

3 Friedhofordnung

Artikel 9 - Einteilung

Der Friedhof wird eingeteilt in:

- a) Reihengräber für Erdbestattung
- b) Reihengräber für Urnenbestattung
- c) Urnengräber
- d) Gemeinschaftsgrab
- e) Urnenwiese

Familiengräber sind als solche nicht vorgesehen.

Artikel 10 – Grösse der Gräber, Umrandungen, Denkmäler

a) Umrandungen

Die Gräber sind mit einer Umrandung in folgender Grösse zu versehen (die Masse beziehen sich auf ausserkant der Umrandung):

- Reihengräber Erdbestattung: 170 cm lang, 70 cm breit, 20 cm hoch
- Reihengräber Urnen Die Umrandungen für Reihengräber für Urnenbestattungen werden durch die Gemeinde ausgeführt.

b) Zwischenwege

- 50 cm zwischen Erwachsenenengräber
- 30 cm zwischen Gräbern und Umrandung des Grabsektors.
- 50 cm zwischen Urnengräbern

c) Denkmäler

- Denkmäler für Reihengräber von Erdbestattungen von Erwachsenen dürfen die Umrandung nicht mehr als 120 cm überragen.
- Denkmäler für Urnengräber dürfen die Umrandung nicht mehr als 80 cm überragen.
- Die Namensschilder beim Gemeinschaftsgrab und bei der Urnenwiese werden durch die Gemeinde einheitlich angebracht.

d) Tiefe der Gräber

- Erdbestattung 180 cm
- Urnengräber 70 cm

Das Schema zu Art. 9 im Anhang A bildet integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Bestehende Gräber können nach den obigen Bestimmungen durch die Angehörigen dem neuen Reglement angepasst werden.

Die Friedhofskommission kann, wenn nötig, anderslautende Weisungen erlassen

Artikel 11 - Grabbestattung

Die Bestattungen erfolgen auf Weisung der Friedhofskommission in Reihengräbern ohne Unterscheidung der Familien und Geschlechter. Grundsätzlich wird auf das Erscheinungsbild des Friedhofs geachtet.

Der Friedhofplan, der die Einteilung der Grabreihen und der Gräber regelt, ist bindend und integrierender Bestandteil dieses Reglements. Dieser Friedhofplan wird diesem Reglement im Anhang B beigeheftet.

Die Grabumrandungen sind einheitlich. Die Platzierung der Grabumrandung erfolgt nur unter Aufsicht des Totengräbers / Gemeindearbeiters.

Artikel 12 - Urnenbestattung

Auf Wunsch des Verstorbenen oder dessen Angehörigen kann die Urne auch nach Absprache mit der Friedhofskommission in ein bestehendes Reihengrab gelegt werden.

Bei Urnenbestattungen dürfen nur auflösbare Urnen verwendet werden.

In der Urnenwiese und im Gemeinschaftsgrab werden die Verstorbene ohne Urne bestattet.

Artikel 13 - Unterhalt der Gräber

- Für den Unterhalt der einzelnen Gräber kommen die Angehörigen des oder der Bestatteten auf. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofskommission berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen.
- Der Unterhalt für das Gemeinschaftsgrab und die Urnenwiese wird durch die Gemeinde geregelt.
- Ausgediente Kränze, abgebrannte Kerzen und sonstige, nicht kompostierbare Abfälle, sind von den Angehörigen fachgerecht zu entsorgen.

- Grünabfälle wie Unkraut, Blumen und ähnliches sind von den Angehörigen regelmässig fachgerecht zu entsorgen.
- Sträucher und sonstiger Grabschmuck dürfen die Grabumrandung und 2/3 der Höhe des Holzkreuzes nicht überragen.

Artikel 14 - Aufnahme der Gräber

Die Graböffnung erfolgt durch die Gemeinde/Totengräber. Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 25 Jahren geöffnet werden. Für Urnengräber gilt eine Frist von 15 Jahren. Das Aufheben eines Grabes darf nur mit der Einwilligung der Friedhofkommission erfolgen.

Artikel 15 - Exhumierung

Exhumierung vor Ablauf der Mindestgrabruhe (siehe Artikel 14) bedürfen der Bewilligung des Kantonsarztes, vorbehalten bleiben Exhumierungen, die von Justiz- und Strafbehörden angeordnet werden.

Artikel 16 - Kostenübernahme

Alle Aufwendungen werden den Angehörigen wie folgt verrechnet:

- | | |
|---|--------------|
| - Erdbestattung, für Grabaushub | Fr. 500.-- |
| - Urnengräber, für Grabaushub & Umrandung | Fr. 800.-- |
| - Urnen in bestehenden Reihengräber, für Grabaushub | Fr. 200.-- |
| - Gemeinschaftsgrab, Gebühr und Schrifttafel | Fr. 200.-- |
| - Urnenwiese, für Grabaushub und Schrifttafel | Fr. 200.-- |
| - Abräumen von Gräbern durch die Gemeinde | nach Aufwand |

4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 17 - Schutz der Anlagen

Alle Anlagen des Friedhofs werden dem Schutz der Bevölkerung empfohlen. Die zum Friedhof gehörenden Geräte wie Giesskannen u.a.m. müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden. Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen auf fremden Gräbern oder an den allgemeinen Anlagen sowie jede Verunreinigung der Gräber und der Friedhofanlage sind untersagt.

Artikel 18 - Haftung

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlage ist vom Verursacher an die Geschädigten Schadenersatz zu leisten. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabschmuck, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände.

Artikel 19 - Bussen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission mit Bussen bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Strafgesetzgebung sowie die kantonale

Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014 (818.400).

Gegen die Bussenverfügung des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderates kann beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 20 - Gültigkeit

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Artikel 21 - Inkraftsetzung

Vorliegendes Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet von Münster-Geschinen und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat sofort in Kraft.

So genehmigt vom Gemeinderat der Gemeinde Münster-Geschinen am 17. Mai 2016.

Der Präsident: Gerhard Kiechler

Der Schreiber: André Imoberdorf

Genehmigt von der Urversammlung der Gemeinde Münster-Geschinen am 14. Juni 2016.

Der Präsident: Gerhard Kiechler

Der Schreiber: André Imoberdorf

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 17. August 2016.